

FAQ und Informationen für Verlage

zur Bestätigung von Rechteeinräumungen über das Online-Portal T.O.M.

(Menüpunkt „Bestätigung von Rechteeinräumungen“)

1 Warum muss ich für den Erhalt einer Ausschüttung überhaupt das Vorliegen von Rechteeinräumungen bestätigen?

Bei den an Ihren Verlag zur Ausschüttung anstehenden Geldern handelt es sich um Einnahmen, welche die VG WORT im Bereich von Schrankenregelungen des Urheberrechtsgesetzes für gesetzliche Vergütungsansprüche i.S.v. § 63a UrhG eingenommen hat. Eine Verlagsbeteiligung setzt nach der gesetzlichen Regelung voraus, dass dem Verlag in Bezug auf konkrete Werke von den jeweiligen Urhebern Nutzungsrechte eingeräumt wurden, die von der maßgeblichen Schranke des UrhG betroffen sind.

Relevant im Hinblick auf die Ausschüttungen der VG WORT – und deshalb zu bestätigen – sind dabei insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) und – für Audio- und audiovisuelle Werke – sonstige Rechte der öffentlichen Wiedergabe (§§ 19, 20, 21, 22 UrhG).

Geregelt ist die Notwendigkeit der Abgabe von Bestätigungen auch in § 4 des Verteilungsplans der VG WORT (<https://www.vgwort.de/dokumente/verteilungsplaene.html>).

2 Warum muss ich über das Menü „Bestätigung von Rechteeinräumungen“ erneut das Vorhandensein von urheberrechtlichen Nutzungsrechten bestätigen, obwohl ich dies bereits über den VLB-Export bzw. über meine T.O.M.-Werkmeldung erledigt habe?

Bestätigungen von Rechteeinräumungen über das gleichlautende T.O.M.-Menü sind unabhängig davon vorzunehmen, ob Ihr Verlag bereits – im Rahmen von Meldungen – entsprechende Angaben über das VLB oder das T.O.M.-Portal gemacht hat, da es um **zusätzliche** Vergütungen geht, für welche die Berechtigung aufgrund von Auskünften externer Nutzer durch die VG WORT festgestellt wurde.

Folgende Fachbereiche sind davon betroffen:

- Fremdtexte in Unterrichtsmedien und in Sammlungen für den religiösen Gebrauch
- Nutzungen in Medien für Menschen mit Seh- oder Lesebehinderung
- Kopienversand auf Bestellung
- Bibliothekstantieme (nur bei Bühnen- und Theaterverlagen)
- Hörfunk/Fernsehen (für bereits bei der VG WORT registrierte Werke, nicht bei Neuanmeldungen)
- Sprachtonträger

3 Mein Verlag möchte benachrichtigt werden, wenn neue Werke im T.O.M.-Portal zur Verfügung stehen, zu denen eine Rechtebestätigung erforderlich ist. Was ist dafür zu tun?

Die VG WORT versendet an die E-Mail-Adresse, die bei der Registrierung im Online-Portal T.O.M. für Ihren Verlag hinterlegt wurde, eine Benachrichtigung, sobald neue Werke im Portal zur Verfügung gestellt werden.

Sollten Sie den Empfänger, an den die VG WORT E-Mails versendet, ändern wollen, wenden Sie sich bitte an personendaten@vgwort.de.

4 Wenn ein und dasselbe Werk in mehreren Fachbereichen der VG WORT oder mehrere Jahre hintereinander genutzt wird, muss ich dann für jede Nutzung bzw. für jedes Jahr die Rechte neu bestätigen?

Dies ist nicht notwendig. Wenn zu einem Werk einmal die Bestätigung der Rechteeinräumung (z.B. über Ihre Werkmeldung in T.O.M.-Portal) stattgefunden hat, wird diese für Nutzungen weiterer Fachbereiche oder für später stattfindende Nutzungen übernommen, sofern Werktitel, ISBN und Erscheinungsjahr identisch sind.

5 Warum steht die Bearbeitungsfunktion zur Rechtebestätigung im Meldeportal T.O.M. (Menü „Bestätigung von Rechteeinräumungen“) manchmal nicht zur Verfügung?

Wenn bei der VG WORT mit der Ausschüttungsberechnung begonnen wird, muss der Rechtestatus für einen gewissen Zeitraum „eingefroren“ werden. Sobald alle Berechnungsprozesse beendet sind, wird die Bearbeitungsfunktion dann wieder zur Verfügung gestellt, so dass für die nächste Ausschüttung Werke, die aufgrund neuer Nutzungsvorgänge hinzugekommen sind oder die zuvor noch nicht bearbeitet wurden und deren Ansprüche noch nicht verjährt sind, bearbeitet werden können.

Spätestens müssen die Bestätigungen jeweils binnen 3 Jahren ab Ende des Jahres abgegeben werden, in dem die VG WORT einen Verlag zur Abgabe der Bestätigungserklärung aufgefordert hat. Andernfalls verfällt der Anspruch.

Das Datum der Aktivierung der Bearbeitungsfunktion wird oben auf der Suchmaske angezeigt.

6 Was muss ich tun, wenn zu einem bestimmten Werk die im Portal zu bestätigenden Rechte vom Urheber tatsächlich nie eingeräumt wurden oder nicht mehr eingeräumt sind?

1. Suchen Sie das betroffene Werk, indem Sie in der Rubrik **Werk** auf der Suchmaske die entsprechenden Kriterien eingeben.
2. Wählen Sie das betroffene Werk über die Checkbox im Suchergebnis aus.
3. Wählen Sie die Schaltfläche „**Erklärung abgeben**“ unter dem Suchergebnis aus.
→ Das Dialogfenster „Werke zur Erklärung der Rechteeinräumung“ wird angezeigt.
4. Wählen Sie dort die Option „**Keine Rechteeinräumung vorhanden**“ und anschließend erneut die Schaltfläche „**Erklärung abgeben**“ aus.

The screenshot shows a web-based application interface for managing rights declarations. At the top, there's a navigation bar with 'VG WORT' and 'Startseite'. Below it, a header says 'Werke suchen / Erklärung der Rechteeinräumung'. The main content area has a title 'Werke zur Erklärung der Rechteeinräumung' with a note about deadlines. It displays a table with one row for 'Allgemeine Agrargeographie' by Arnold Adolf from 1997. At the bottom, there's a section titled 'Erklärung zu Rechteeinräumung' with a note about legal requirements. Two radio buttons are shown: 'Rechteinräumung vorhanden' (unchecked) and 'Keine Rechteinräumung vorhanden' (checked). The 'Keine Rechteinräumung vorhanden' button is circled in yellow. At the very bottom are 'Erklärung abgeben...' and 'Abbrechen' buttons.

7 Was muss ich tun, wenn im Meldeportal T.O.M. Werke angezeigt werden, die nicht von unserem Verlag verlegt wurden?

1. Wählen Sie die entsprechenden Werke im Suchergebnis aus.
2. Unter dem Suchergebnis befindet sich die Schaltfläche „**Anfrage senden**“.
3. Wenn Sie diese anwählen, erhalten Sie ein Formular, in dem Sie werkbezogene Fragen bzw. Hinweise eingeben können. Diese werden dann von der VG WORT bearbeitet.

The screenshot shows a web-based contact form titled "Werkbezogene Anfrage zur Erklärung der Rechteeinräumung". It includes the following fields:

- Work Details:** A table showing one item: "Titel des Werkes" (Testdaten sind to'Li!), "ISBN" (978-3-7363-1889-2), "Fachbereich" (ULM), "Subverlagsnummer" (empty), "Urheber" (Athena Muster). Buttons for "Vertretung", "VV § 16", "VB § 17", and "RÖZ 51" are at the bottom right.
- Contact Information:** Fields for "Vorname" (with placeholder "I"), "Nachname" (with placeholder " "), and "E-Mail Adresse" (with placeholder " ").
- Ihr Anliegen:** A large text area for the inquiry message.

8 Auf welchen Zeitraum soll sich meine Bestätigung zur Rechteeinräumung beziehen?

Maßgeblich für die Frage des Vorhandenseins von Nutzungsrechten für ein bestimmtes Werk ist immer der Zeitpunkt, zu dem die Bestätigung abgegeben wird.

Sollten die Nutzungsrechte für ein Werk, für das bereits eine Bestätigung abgegeben wurde, hingegen zu einem späteren Zeitpunkt wieder entfallen, so ist für dieses Werk der Eintrag zu korrigieren, indem die Option „**Keine Rechteeinräumung vorhanden**“ ausgewählt wird (siehe Frage 6).

9 Woher stammen die Daten zu den gelisteten Werken?

Die Daten stammen aus unterschiedlichen Fachbereichen der VG WORT.

Der Fachbereich wird jeweils im Suchergebnis zu jedem Werk in der letzten Spalte rechts angezeigt. Folgende Fachbereiche sind vertreten:

- **Unterrichts- und Lehrmedien**

Werke aus diesem Bereich stammen von nutzenden Bildungsmedien- oder Kirchenbuch-Herstellern, die entsprechend § 60b UrhG oder § 46 UrhG ihre Nutzungen bei der VG WORT gemeldet haben.

In einigen Fällen liegen diese Meldungen schon lange zurück, z.B. bei Sammlungen für Unterricht und Lehre sowie für den religiösen Gebrauch.

Einige der gelisteten Werke wurden für Medien für Menschen mit Seh- oder Lesebehinderung (§ 45c UrhG) genutzt. Die Meldungen erfolgten in diesen Fällen von den dafür „befugten Stellen“ (§ 45c Abs. 3 UrhG).

- **Kopienversand auf Bestellung**

Bei Werken aus dem Fachbereich „Kopienversand auf Bestellung“ handelt es sich um Nutzungsdaten von Bibliotheken für ausgeführte Versandvorgänge, die auf Einzelbestellungen hin erfolgt sind (§ 60e Abs. 5 UrhG).

- **Hörfunk und Fernsehen (für bereits bei der VG WORT registrierte Werke)**

In den Bereichen Hörfunk und Fernsehen stehen im Portal die Werke zur Verfügung, die in den letzten drei Jahren gesendet/genutzt/ausgestrahlt und die auch bereits bei der VG WORT für eine Vergütung angemeldet wurden, für die seitens des Verlags bislang aber noch keine Bestätigung der Rechteeinräumung abgegeben wurde.

- **Sprachtonträger**

In den Bereichen Hörfunk und Fernsehen stehen im Portal die Werke zur Verfügung, die in den letzten drei Jahren gemeldet wurden und für die die VG WORT seitens des Verlags noch keine Bestätigung der Rechteeinräumungen erhalten hat.

10 Was bedeuten die im Suchergebnis angezeigten Subverlagsnummern?

Unter einem „Subverlag“ sind bei der VG WORT historische Namensvarianten von Verlagen und Imprints hinterlegt. Jeder dieser Namensvarianten ist eine ein- oder zweistellige Nummer zugeordnet.

11 Die Werke, zu denen ich die Rechteinräumung bestätigt habe, verschwinden aus dem Suchergebnis. Wie kann ich prüfen, was ich bereits bearbeitet habe?

1. Wählen Sie rechts in der Suchmaske in der Rubrik „Berechtigung“ folgende Checkboxen aus:

Berechtigung

Letzte Änderung von / bis

<input type="button" value=""/>	TT.MM.JJJJ	bis	<input type="button" value=""/>	TT.MM.JJJJ
---------------------------------	------------	-----	---------------------------------	------------

Rechteinräumung / Bevollmächtigung

Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
 Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
 Recht d. öffentl. Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
 Sonstige Rechte d. öffentl. Wiedergabe (§§ 19, 20, 21, 22 UrhG)
 Keine Rechte
 Bevollmächtigung
 Nicht bearbeitet

2. Wählen Sie die Schaltfläche „Suchen“ aus.

→ In der Ergebnisliste erscheinen alle bereits bearbeiteten Werke.

Wenn Sie alle Werke (auch die nicht bearbeiteten) sehen möchten, wählen Sie zusätzlich die Checkbox „Nicht bearbeitet“ aus.

12 Wie kann ich mir abspeichern, welche Werke ich bereits bearbeitet habe?

1. Suchen Sie, wie in der Antwort zu Frage 6 geschildert, ihre bearbeiteten Werke
2. Die gefundenen Werke können nun in eine Excel-Liste exportiert werden.

Klicken Sie dafür rechts über dem Suchergebnis auf das Icon „Excel-Export“ .

→ Es öffnet sich ein Fenster, das das Öffnen und Abspeichern des Suchergebnisses in einer Excel-Tabelle ermöglicht.

Es können max. 1000 Werke exportiert werden.

13 Was muss ich tun, wenn ich zu einem Werk Angaben zu Rechteeinräumungen ändern bzw. korrigieren möchte?

1. Suchen Sie das zu ändernde Werk, indem Sie in der Rubrik „Werk“ auf der Suchmaske die entsprechenden Kriterien eingeben.
Wählen Sie dabei in der Rubrik „Berechtigung“ die Checkboxen wie bei Frage 11.
2. Wählen Sie die Schaltfläche „Suchen“ aus.
→ In der Ergebnisliste erscheint das gesuchte Werk.
3. Nun können Sie über die Schaltfläche „Erklärung abgeben“ die Rechteeinräumung erneut durchführen.

14 Wofür ist die „Bevollmächtigung“ gedacht?

Die Möglichkeit der Auswahl des Feldes „Bevollmächtigung“ ist ausschließlich für Bühnen- und Theaterverlage (Berufsgruppe 5 innerhalb der VG WORT) in Fällen möglich, in denen es an einer Einräumung von Nutzungsrechten fehlt, der Bühnenverlag aber sonst eine verlegerische Leistung im Hinblick auf das Werk erbracht hat und vom jeweiligen Urheber beauftragt wurde, dieses bei der VG WORT anzumelden.